

Beherbergungsvertrag

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag gemäß DEHOGA-Beherbergungsvertrag:

Der DEHOGA hat folgende Rechte und Pflichten zusammengestellt. Sie werden in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Vor allem in dem Fall, dass der Gast ein einmal reserviertes Zimmer wieder abbestellen möchte, ist es wichtig, dass die Vertragspartner ihre Rechte und Pflichten kennen, um nicht in Unkenntnis der Rechtslage Rechte aus dem Vertrag für sich in Anspruch zu nehmen, die Ihnen die Rechtsordnung nicht zubilligt.

1. Der Gastaufnahmevertrag mit dem Jagdschloss Fahrenbühl (Vermieter) ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt worden ist. Die Schriftform ist nicht erforderlich, eine telefonische Bestellung reicht aus.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten.
4. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Vermieter ersparten Aufwendungen. Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei Übernachtungen (Ferienwohnung) 10 %, bei Übernachtung mit Frühstück 20 % des Übernachtungspreises.
 - a) Der Vermieter ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
 - b) Bis zur anderweitigen Vermietung des Zimmers (der Ferienwohnung) hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort Kirchenlamitz des Jagdschlusses Fahrenbühl.

Quelle: Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)